

Stellungnahme zum Referentenentwurf  
des Bundesministeriums für Wirtschaft  
und Energie (BMWE) eines  
Gesetzes zur Sicherung der  
Versorgungssicherheit Strom und zur  
Bereitstellung neuer Kapazitäten  
(Strom-Versorgungssicherheits- und  
Kapazitätengesetz – StromVKG)

**Adressaten:** Verbände und Stakeholder der Energie- und Industriepolitik

Everllence begrüßt das Ziel des Strom-VKG, die Versorgungssicherheit zu stärken und neue gesicherte Kapazitäten zeitnah bereitzustellen. Aus Sicht eines Technologie- und Lösungspartners für flexible Kraftwerks- und Systemtechnik ist entscheidend, dass der Marktrahmen technologieoffen, praxistauglich und investitionsfreundlich ausgestaltet wird. Diese Kommentierung bündelt zentrale Punkte, die aus Sicht von Everllence für eine erfolgreiche Umsetzung der Ausschreibungen und einen wirksamen Beitrag zur Versorgungssicherheit erforderlich sind.

Registernummer im Lobbyregister: R001653

Datum: 05.05.2026

## Zusammenfassung

- GESETZ UND RAHMENBEDINGUNGEN SCHNELLSTMÖGLICH VERABSCHIEDEN UND AUSSCHREIBUNGEN PLANBAR MACHEN
- BERÜCKSICHTIGUNG VON THERMO-MECHANISCHEN SPEICHERTECHNOLOGIEN (CO<sub>2</sub>-SPEICHER, LAES, CAES)
- HOCHEFFIZIENTE KWK ANLAGEN (OHNE DOPPELFÖRDERUNG) IM KAPAZITÄTSMARKT ZULASSEN UND MITDENKEN
- MINDESBETRIEBSFÄHIGKEIT AN REALISTISCHEN ZEITRÄUME DEFINIEREN UND TECHNOLOGIEOFFEN AUSGESTALTEN
- BESTANDSSTANDORTE UND NEUE STANDORTE AUSREICHEND NUTZBAR MACHEN (WETTBEWERB SICHERN)
- RESILIENZ FÜR ALLE TECHNOLOGIEN UM LIEFERFÄHIGKEIT, BETRIEB UND INSTANDHALTUNG KRITISCHER INFRASTRUKTUR ABZUSICHERN.
- ANFORDERUNGEN AN DIE MOMENTANRESERVE TECHNOLOGIENEUTRAL UND REGELKONFORM AUSGESTALTEN
- RAHMENBEDINGUNGEN FÜR KLIMANEUTRALITÄT IM KAPAZITÄTSMARKT FÜR DIE ZUKUNFT PRAKTIKABEL REGELN
- SICHERHEITEN UND PÖNALEN VERHÄLTNISSMÄßIG AUSGESTALTEN (WETTBEWERB/FINANZIERBARKEIT ERHALTEN)
- VERFAHRENSDETAILS FÜR EIN AUSKÖMMLICHES GEBOTSZEITRÄUME FRÜHZEITIG FESTLEGEN UND VERÖFFENTLICHEN
- PREISSPITZENAUSGLEICH DER KAPAZITÄTEN AN EINEM TRANSPARENTEM UND ROBUSTEM REFERENZMARKT AUSRICHTEN

## Allgemeine Bemerkungen zum Gesetz

Everllence SE ist ein deutscher und weltweit tätiger Maschinen- und Anlagenbauer und fokussiert sich auf die Dekarbonisierung der Strom- und Wärmeerzeugung sowie auf Lösungen für Industrie und maritime Anwendungen. Das Portfolio für den Energiesektor umfasst unter anderem gasbasierte Kraftwerkslösungen für Spitzen-, Grundlast- und KWK-Anwendungen, Dampfturbinen, Großwärmepumpen, Anlagen zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS). Ergänzt wird das Angebot durch stationäre thermo-mechanische Stromspeicherlösungen wie CAES, LAES und weitere modulare Speicherkonzepte.

Everllence SE hat ihren Hauptsitz in Augsburg und betreibt weitere Entwicklungs-, Produktions- und Servicestandorte in Deutschland, Europa und weltweit. Das Unternehmen beschäftigt rund **15.000 Mitarbeitende** an über **140 Standorten** und ist international aktiv. Als Teil des Volkswagen-Konzerns trägt Everllence mit ihrem technologieoffenen Ansatz maßgeblich zur globalen Energie- und Wärmewende bei.

Wir unterstützen Betreiber, Anlagenbauer und Netzakteure bei der Planung und Umsetzung gesicherter Leistung und Systemdienstleistungen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass mit dem Strom-VKG ein verlässlicher Rahmen für neue Kapazitäten geschaffen werden soll.

Für Investitionsentscheidungen und Lieferketten ist Planbarkeit entscheidend. Eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes ist für die Versorgungssicherheit in Deutschland wichtig. Parallel müssen die noch offene Ausführungsdetails unter Einbindung der betroffenen Akteure zügig geklärt und so ausgestaltet werden, dass die Ausschreibungen praktikabel bleiben und ein breites Technologie- und Anbieterfeld ermöglichen. Aufgrund der kurzen Anhörungsfrist fokussiert sich Everllence in dieser Kommentierung auf die aus unserer Sicht zentralen Punkte; weitere Hinweise im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses bleiben vorbehalten.

Die im Strom-VKG angekündigten Kraftwerksausschreibungen sind aus unserer Sicht ein wichtiger erster Schritt. Da das Ausschreibungsvolumen mit 11 GW deutlich unter dem bisher bis 2030 genannten Neubaubedarf liegt, werden weitere Schritte folgen müssen.

Neben dem Strom-VKG sehen wir das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) als wichtiges Gesetz das in den letzten Jahren zu dem Bau flexibler und hocheffizienter (typischerweise >90%) Kapazitäten geführt hat. In der letzten KWKG-Novelle aus dem Jahr 2023 wurde die Anforderung der H2-Readiness verankert. Damit wurde ein wichtiger Schritt in die Richtung Dekarbonisierung dieses Sektors gemacht. Aufgrund des Ablauftermins im Jahr 2026 bietet dieses Gesetz leider keinen Anreiz mehr für die Investoren. Eine Verlängerung des KWKG auf mindestens 2030 könnte weitere Investitionen anreizen und zu weiteren Kraftwerkskapazitäten neben dem Strom-VKG führen, deren Finanzierung damit unabhängig vom Bundeshaushalt gewährleistet wäre.

## **Zentrale übergreifende Punkte**

Das Strom-VKG sollte aus Sicht von Everllence insbesondere folgende übergreifende Punkte berücksichtigen:

- 1. Komplexität und Investitionsrisiken müssen reduziert werden, damit Auktionen/ Ausschreibungen tatsächlich breite Teilnahme auslösen und Realisierung sichergestellt ist.**
- 2. Die Auswahl der Kapazitäten muss praktikabel und technologieoffen erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten**
- 3. Technische Vorgaben müssen gleichbehandelnd und wettbewerbsneutral angewendet werden, sich an den gültigen Regelwerken orientieren und nachweisbar sein, und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sein.**

## Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

### §2 Begriffsbestimmungen - 10. und 20.

Für die nominale, installierte, reduzierte Leistung bzw. Netto-Leistung müssen noch die Umgebungsbedingungen (Außentemperatur, Luftdruck, Luftfeuchte, etc.) sowie die Kraftstoffqualität eindeutig definiert werden, bei der die Leistung zu garantieren und zu erbringen ist. Nur so kann in den Ausschreibungen sichergestellt werden, dass alle Randbedingungen für alle Technologieklassen gleich für die Leistung berücksichtigt sind.

### § 2 Begriffsbestimmungen – 35.

Gerade im Hinblick der Langzeitkapazitäten erscheinen die Beschreibung der Speichertechnologien sehr eingeschränkt und zu eng gefasst. Deshalb wird im Sinne der Technologieoffenheit empfohlen bzw. sollten die Speichertechnologien um die thermo-mechanischen Speicher (CO<sub>2</sub>-Batterie, CAES - Druckluftspeicher, LAES - Flüssigluftspeicher) erweitert werden und ebenfalls in den Technologieklassen (Anlage 3) mit aufgenommen werden. Damit wird Innovation ermöglicht und der Bieterkreis erweitert.

## Abschnitt 3 – Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

### Unterabschnitt 1 – Allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

#### § 11 Ausschluss der Doppelförderung / Absatz (1) / 2 b)

Wie sind KWK-Anlagen zu behandeln, die sich am Ende der KWKG-Förderung befinden oder deren Förderphase bereits ausgelaufen ist? Hier sollte klargestellt werden, ob und wie unter welchen Bedingungen eine Teilnahme an Ausschreibungen möglich ist, ohne dass dies als unzulässige Doppelförderung gewertet wird. Gerade hocheffiziente KWK-Anlagen, wo die Doppelförderung ausgeschlossen ist, sollten hier im Gebotsverfahren teilnehmen können.

## Unterabschnitt 2 – Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen

### § 12 Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten und Erzeugungskapazitäten

Die derzeitigen Standortanforderungen für zulässige Erzeugungsanlagen sind sehr restriktiv und begrenzen die Zahl potenzieller Projektstandorte erheblich.

Insbesondere der Ausschluss von Standorten mit Nutzung gasförmiger Brennstoffe in den letzten fünf Jahren sowie die enge Definition zulässiger Bestandskonstellationen wirken stark eingrenzend.

In der Folge besteht die Gefahr, dass sich geeignete Standorte faktisch auf bestehende konventionelle Kraftwerksflächen – vor allem ehemalige Kohlekraftwerksstandorte – beschränken. Dies steht dem Ziel eines breiten, wettbewerblichen Hochlaufs moderner und wasserstofffähiger Erzeugungskapazitäten entgegen.

Eine derart beschränkte Standortdefinition kann den Wettbewerb in Ausschreibungen reduzieren, Kosten erhöhen und die regionale Diversifizierung der Erzeugung beeinträchtigen. Daher sollten die Standortvorgaben flexibilisiert und um geeignete Ausnahmen ergänzt werden. Insbesondere erscheint eine Überprüfung der Fünf-Jahres-Frist, die Zulassung weiterer Standortkonstellationen oder die Einführung einer Öffnungsklausel sinnvoll, um ausreichend geeignete Flächen zu sichern und den erforderlichen Kapazitätsaufbau zu ermöglichen.

Auf Seite 16 wird im § 12 unter Punkt 2, Absatz 5 nach wie vor die Anforderung beschrieben, *ohne Unterbrechung für mindestens zehn aufeinanderfolgende Stunden Strom in Höhe der installierten Leistung in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen*. Auf Seite 111 werden in der Erläuterung die Dunkelflauten erklärt und beschrieben, dass Dunkelflauten im Jahr 2025 bis zu 8 Tagen andauern würden. Hier sehen wir einen klaren Widerspruch zu der Darstellung zu der Anforderung der „10 h“ im § 12 und fordern hier nochmals die Mindestbetriebsfähigkeit zu überprüfen bzw. anzupassen.

Basierend auf den Daten der BNetzA (Auswertung vom 26.02.2026 und einer Studie von der KfW im Januar 2026) waren in den Jahren 2021–2025 Dunkelflauten (also Zeiten mit < 40% PV, Wind an der Last) zwischen 100 und 500 Stunden sichtbar (bei < 60 % PV, Wind im Netz sogar Dunkelflauten zwischen 300 – 800 h.)

Damit diese neuen Kapazitäten die Versorgungssicherheit ermöglichen können sehen wir eine Anhebung auf 500 h als sinnvoll. Folgt man der Erläuterung des BMWF mit

8 Tagen in dem Referentenentwurf Seite 111, ist zumindest ein Anheben auf > 192 h notwendig.

Wenn Dunkelflauten – je nach Annahmen – deutlich länger andauern können, sollte die Mindestbetriebsfähigkeit (Betriebsdauer und ggf. Zyklusfähigkeit inkl. Wiederaufladezeit) realistisch definiert und technologieoffen nachweisbar ausgestaltet werden. Dies schafft Planungssicherheit für Netz- und Kraftwerksbetreiber und stellt sicher, dass auch die Infrastruktur für die gesicherte Stromversorgung (einschl. Brennstoffversorgung) entsprechend geplant und für den Bedarfsfall versorgungssicher vorbereitet werden kann.

## **Unterabschnitt 3 - Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume**

### **§ 15 Anforderungen an die Resilienz / Absatz (1)**

In § 15 und Anlage 2 wird eine EU-Fertigungsvorgabe (z. B. 50 % wesentliche Bauteile) für bestimmte Technologien adressiert, jedoch nicht für Gasmotoren oder Gasturbinen. Aus unserer Sicht sollten Resilienzansforderungen konsistent technologieübergreifend angewendet werden, sofern sie eingeführt werden. Andernfalls entstehen Verzerrungen zulasten einzelner Technologien und Wertschöpfungsketten.

Deshalb halten wir es für sinnvoll, Resilienz – wo regulatorisch vorgesehen – auch für Gasmotoren und Gasturbinen mitzudenken („Buy European“ bzw. EU-Wertschöpfung), um Lieferfähigkeit, Betrieb und Instandhaltung kritischer Infrastruktur langfristig abzusichern.

### **§16 Erbringung von Momentanreserve**

Der Vorstoß, neu geplante Anlagen verpflichtend an der Bereitstellung der Momentanreserve zu beteiligen, ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Systemstabilitätsberichte der vergangenen Jahre grundsätzlich sinnvoll und nachvollziehbar.

Fraglich ist jedoch der quantitativ spezifizierte Wert der Anlaufzeitkonstante, da die technische Herleitung der angesetzten Höhe nicht hinreichend nachvollziehbar ist. Die pauschale Vorgabe steht im Widerspruch zum Grundsatz der technologieoffenen Ausschreibung, da bestimmte Technologien – unter anderem Verbrennungskraftmaschinen – trotz ihrer inhärenten Fähigkeit zur Bereitstellung der Momentanreserve, faktisch ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus steht diese Vorgabe auch im Gegensatz zu den aktuell gültigen Technischen Anschlussrichtlinien (TAR). Die Anlaufzeitkonstante wurde als Bewertungs- und Nachweiskriterium für den Momentanreservemarkt eingeführt (vgl. FNN-Hinweis „*Technische Anforderungen an netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve*“). Als maßgebliches technisches Kriterium zur Bewertung der Robustheit der Frequenzstützung ist jedoch gemäß der aktuellen Fassung der TARs der RoCoF (Rate of Change of Frequency) heranzuziehen.

Zusätzlich wurde für die Erbringung der Momentanreserve eigens ein Kapazitätsmarkt eingerichtet. Pauschale technische Vorgaben untergraben insofern die marktlichen Prinzipien dieses Instruments.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Diskriminierung einzelner Technologien, der untergrabenen marktlichen Prinzipien sowie der fehlenden technischen Vereinheitlichung hält Everllence eine Überarbeitung von § 16 „Erbringung von Momentanreserve“ für erforderlich.

Everllence spricht sich für eine Anpassung der Anforderungen an die verpflichtende Erbringung von Momentanreserve aus, welche die technologiespezifischen Fähigkeiten angemessen berücksichtigt.

Die pauschale Vorgabe der Anlaufzeitkonstante sollte durch den Nachweis der Einhaltung der geltenden technischen Netzanschlussrichtlinien (TAR) ersetzt werden, ohne die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Momentanreserve infrage zu stellen.

Seit Januar 2026 gibt es ohnehin ein neuen eigenständigen Markt für die „Momentanreserve“ (auch Trägheit der lokalen Netzstabilität genannt), der von der BNetzA geregelt wird. Deshalb stellt sich für die Frage, ob es nicht sinnvoll und notwendig ist, die Anforderungen der Momentanreserve selektiv und projektspezifisch in den Ausschreibungen zu definieren.

## **§ 17 Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff**

§ 73 bietet eine offene Interpretation um ab dem 31.12.2045 ein Kraftwerk klimaneutral zu betreiben. Dies könnte neben Wasserstoff auch zertifizierte Biokraftstoffe oder H<sub>2</sub>-Derivate, wie e-Methan, mit einschließen. Deshalb sollte auch überlegt werden, § 17 in Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit klimaneutralen Kraftstoffen, statt Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff umzuformulieren. Es sollten generell Kraftwerke die mit klimaneutralen Brennstoffen betrieben werden berechtigt sein an der Ausschreibung teilzunehmen ; nicht nur Anlagen die mit „Erdgas“ betrieben werden.

Außerdem sollte im § 17 in der Formulierung Anlagenkomponenten gestrichen werden und folgendermaßen umformuliert werden: „...durch eine Änderung der Anlage oder des Betriebs des Kraftwerks geändert werden“

## **Abschnitt 4 – Aggregation, Reduzierte Leistung, Referenzwerte**

### **Unterabschnitt 2 – Reduzierte Leistung**

#### **§22 Reduzierte Leistung / §23 Ermittlung der Reduktionsfaktoren / Anlage 3 / Anlage 4**

Die Ausschreibungen sollten ja die geforderten Mindestbetriebsdauern und Aufladezyklen vorgeben. Auch sollte die Gesamtdauer die die Technologien mit mehreren Zyklen abdecken soll definiert werden. Z.B. Gesamtdauer 500 h also bei 10h Entladedauer und 1 h Ladedauer wäre die Anforderung 49 Zyklen hintereinander sollte die Technologie in der Lage sein sich auch erneuerbarem Strom zu laden. Es sollten nur die Technologien zugelassen werden die diese technischen Grundanforderungen erfüllen. Alle anderen sollen den Reduktionsfaktor 0 in Anlage 4 erhalten.

In Anlage 3 wird ja auch eine Modellierung der Reduktionsfaktoren verwiesen die dem obigen Prinzip angepasst werden muss. Weiterhin soll dann nicht der Mittelwert (Anlage 3 2.1.3) der berechneten Reduktionsfaktoren für 15 Jahre in die Bewertung eingehen sondern das Minimum. Insbesondere in den Jahren in denen die Kohle komplett abgeschaltet ist, muss die neue Lösung absolut zu Versorgungssicherheit führen und man darf nicht mit falschen Annahmen arbeiten. Es ist auch nicht klar warum unter Anlage 3 / 2.2.2 15 Stunden angesetzt werden.

## Abschnitt 5 – Präqualifizierung

### **§ 30 Angaben und Nachweise zur Anlage bei vollständiger Präqualifizierung / Absatz (1), Absatz (2)**

Absatz 1 / 4.: Für den Wiederaufladezeitraum und die wiederholte Ausübung muss auch eine Bestätigung und Nachweis erbracht werden

Absatz 2: Wieso ist in der Präqualifizierung für den Nachweis der Einhaltung des Emissionsgrenzwertes von 550g CO<sub>2</sub>/kWh ein SV-Gutachten notwendig? Der Nachweis sollte risikoadäquat erfolgen. Statt einem verpflichtenden Sachverständigengutachtens ist eine Selbstauskunft mit geeigneten technischen Unterlagen aus unserer Sicht ausreichend. Deshalb sollte die Formulierung auf Selbstauskunft geändert und die Forderung nach dem SV-Gutachten gestrichen werden.

### **§ 31 Angaben zur Anlage bei vorläufiger Präqualifizierung / Absatz (1) / 3.**

Die Verpflichtung, bereits zur vorläufigen Präqualifikation eine verbindliche Stromnetzanschlusszusage vorzulegen, beschränkt den potenziellen Bieterkreis erheblich. Da die Anforderungen seit Jahren nicht klar definiert sind, war es nur wenigen potentiellen Anbietern möglich, sich entsprechend auf Genehmigungen für Netzanschlüsse vorzubereiten. Da diese Genehmigungen auch nicht kurzfristig erreicht werden können, ist hier bieteroffen eine stufenweise Nachweisführung zu erlauben, mit dem Ziel, Wettbewerb und Angebotsqualität zu erhöhen.

### **§ 32 Entscheidung über die Präqualifizierung / Absatz (1)**

Für die Marktteilnehmer ist ein verlässlicher Zeitplan wesentlich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie für die geplanten Ausschreibungen im September 2026, die Präqualifizierung bis zum 31. Juli, wie im Gesetz beschrieben erfolgen kann. Deshalb ist vor allem für die ersten Ausschreibungen in 2026 hier realistische und auskömmliche Zeiträume und Zeitpunkte im § 31 zu berücksichtigen, wann die Entscheidungen zur (vorläufigen) Präqualifikation im Jahr 2026 jeweils vorgesehen sind und welche Fristen zwischen Präqualifikation, Gebotstermin und Zuschlag gelten sollen.

## Abschnitt 6 – Ausschreibungsverfahren und Sicherheiten

### Unterabschnitt 1 Ausschreibungsverfahren

#### § 37 Bekanntmachung / Absatz (2)

Der Zeitraum für den Gebotstermin muss auskömmlich sein. Deshalb sollte hier ein Zeitraum von mind. 6 Monate bis zum Gebotstermin definiert sein, um die Bieterauswahl und belastbare Angebote zu ermöglichen.

#### § 40 Pflichtangaben in Geboten / Absatz (1)/ 5. und 7. / Absatz (6)

In § 40 / Absatz (1) 5. stellt sich die Frage, ob diese Anforderung nicht erst zur Ausschreibung notwendig wird und eine Mindestanforderung bedeutet. Wenn die angebotene Höchsterbringungsdauer die 15 Jahre übersteigt, werden dann längere Zeiträume in der Bewertung berücksichtigt? Außerdem sollte hier auch eine Bestätigung für eine mehrfache Wiederbeladung bzw. Auffüllung innerhalb 1 h gefordert werden

In § 40 / Absatz (1) 7. schränkt eine verpflichtende Vorlage einer Stromnetzanschlusszusage bereits im Gebotsstadium den Bieterkreis stark ein und sollte gestrichen bzw. auf ein zeitlich abgestuftes Verfahren, die Netzanschlusszusagen später aber rechtzeitig zulassen, umgestellt werden.

In § 40 / Absatz (6) ist vom Bieter die Selbstverpflichtung abzugeben, dass die Anlage ab dem 31.12.2045 klimaneutral betrieben wird. Was ist hier mit klimaneutral gemeint. Hier sollte eine genaue Definition zur „Klimaneutralität“ erfolgen.

### Unterabschnitt 2 – Sicherheiten

Die vorgesehenen Regelungen zur Stellung von Sicherheiten sind grundsätzlich nachvollziehbar und erfüllen eine wichtige Funktion, um die Ernsthaftigkeit von Geboten sowie die Realisierung bezuschlagter Projekte abzusichern. Gerade vor dem Hintergrund zunehmend komplexer

Ausschreibungsdesigns ist ein verlässlicher Sicherheitenmechanismus ein zentrales Element für die Funktionsfähigkeit des Marktes.

Gleichzeitig ist jedoch entscheidend, dass die Anforderungen an Sicherheiten mit Augenmaß ausgestaltet werden. In der vorliegenden Form besteht die Gefahr, dass die kumulativen Sicherheitenanforderungen – insbesondere durch die Kombination aus Gebots-, Realisierungs- sowie Sicherheiten für Ausgleichszahlungen und Pönalen – ein sehr hohes Niveau erreichen und damit zu erheblichen finanziellen Vorleistungen führen.

Dies kann die Finanzierungskosten für Projekte deutlich erhöhen und stellt insbesondere für kleinere und mittelständische Akteure eine erhebliche Markteintrittsbarriere dar. Auch für größere Unternehmen binden hohe Sicherheiten Liquidität, die an anderer Stelle – etwa für Investitionen in den Ausbau von Produktionskapazitäten oder Innovationen – benötigt wird. In der Folge könnten Wettbewerbsintensität und Bieterdiversität im Ausschreibungsverfahren beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass die Höhe und Ausgestaltung der Sicherheiten in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlich abzusichernden Risiken stehen. Ziel muss ein ausgewogenes System sein, das einerseits die Verlässlichkeit der Gebote gewährleistet, andererseits aber keine unnötigen finanziellen Hürden aufbaut.

Außerdem sollten auch vertragliche und wirtschaftliche Gestaltungsvarianten zugelassen werden, mit denen die Kosten indirekt ausgeglichen oder abgedeckt werden können. Deshalb regen wir an, die Ausgestaltung der Sicherheiten flexibilisiert vorzusehen. Dies kann insbesondere durch ein Wahlrecht sowie durch eine leistungs- oder zeitabhängige Reduktion der Sicherheitenhöhe erfolgen. Auf diese Weise kann ein sachgerechter indirekter Ausgleich der laufenden Kosten erreicht werden, ohne die Schutz- und Absicherungswirkung für den Vertragspartner zu beeinträchtigen.

## **§ 51 Ausschluss von Geboten / Absatz (1) 5. und 6.**

Wenn Wiederaufladezeiten (z. B. 1 h) oder andere technische Mindestkriterien für bestimmte Technologien zwingend erforderlich sind, sollten sie als Ausschlusskriterien ausgestaltet werden. Das erhöht Transparenz und verhindert strategische Gebote mit nicht erfüllbaren technischen Parametern.

Wie vorhin schon unter § 40 beschrieben schränkt die Vorgabe mit der Stromnetzanschlusszusage stark den Bieterkreis ein. Deshalb sollte das Kriterium für den Ausschluss entsprechend so umformuliert werden, dass hier bieteroffen nur Ausschlüsse erfolgen, wo eine Netzanschlusszusagen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

## **Abschnitt 8 – Abschließende Präqualifizierung, Nichtrealisierungspönale**

### **§ 64 Angaben und Nachweise / Abschnitt (1) 7.**

In § 64 in Absatz (1) ist unter Punkt 7. der Nachweis für die unterbrechungsfreie Stromeinspeisung und für die Wiederaufladezeit < 1 h zu erbringen

### **§ 66 Nichtrealisierungspönale / Absatz (2)**

In Anbetracht der weltweiten Krisen und der schwierigen Planbarkeit auch von Lieferketten, erscheint die Nichtrealisierungspönale im Zusammenhang mit dem geforderten Fertigstellungstermin in 2031 als sehr hoch. Auch bei einer verspäteten Fertigstellung könnte die Anlage ja weiterhin für 15 Jahre betrieben werden. Deshalb sollte das Sanktionsniveau risikoadäquat gestaltet und Flexibilitätsmechanismen (z. B. bei nachweisbaren Verzögerungen außerhalb des Ermessensspielraum des Bieters) vorgesehen werden.

## Abschnitt 9 – Verfügbarkeitsverpflichtung

### Unterabschnitt 1 - Verfügbarkeitsverpflichtung, Überprüfung

#### § 67 Verfügbarkeitsverpflichtung / Absatz (1)

Technische Anlagen erfordern geplante Wartungen; eine 100-%-Verfügbarkeit über den gesamten Verpflichtungszeitraum ist nicht realistisch. Wenn für Gaskraftwerke ein Reduktionsfaktor von 85 % angesetzt wird, sollte dies konsequenterweise auch in der Verfügbarkeitsverpflichtung und bei Pönalen berücksichtigt werden (z. B. Wartungsfenster/Verfügbarkeitsschwellen). Zudem hängt die verfügbare Leistung von Umgebungsbedingungen (u. a. Temperatur) und Brennstoff-/Gasqualität ab; hierfür sollte ein fairer, transparenter Bezugsrahmen festgelegt werden.

#### § 68 Abrechnungsperiode, Hochpreisviertelstunde / Absatz (4)

Die Festlegung der Hochpreisviertelstunde am Vortag bis 14 Uhr ermöglicht grundsätzlich Einsatzplanung. Eine nachträgliche Festlegung sollte jedoch vermieden werden, da sie Planbarkeit und Fahrweise beeinträchtigt und unnötige Risiken erzeugt.

### Unterabschnitt 2 - Funktionsnachweis

#### § 71 Funktionsnachweis / Absatz (3)

Für den Nachweis der erbrachten Leistung sollte statt der „kleinsten gemessenen Leistung“ ein geeigneter statistischer bzw. zeitlicher Kennwert verwendet werden (z. B. mittlere Leistung über das Nachweisintervall). Das erhöht Robustheit und vermeidet zufällige Unterschreitungen durch Messrauschen oder kurzzeitige Betriebszustände.

## Abschnitt 10 – Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen

### Unterabschnitt 2 - Ausgleichszahlungen und Ausgleichsprämien, Verrechnungssystem

#### § 76 Ausgleichszahlung für Verfügbarkeitsfehlmengen, Maximalzahlung / Absatz (4)

Auch die geplanten Wartungen müssen bei der Ausnahmen von Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden. Da die Gaskraftwerke sowieso nur 85 % ihrer Kapazität vergütet bekommen, sollten 15% der Kapazitäten im Jahr auch nicht zu Ausgleichszahlungen bzw. Pönalen verpflichtet werden.

### Unterabschnitt 4 – Preisspitzenausgleich

#### § 81 Preisspitzenausgleich / Absatz (2)

Der Kapazitätsmechanismus sichert Leistung vorab, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten und extreme Preissignale zu dämpfen. Everllence empfiehlt daher, den Preisspitzenausgleich an einem robusten, transparenten Referenzmarkt (insbesondere Day-Ahead) auszurichten und Verzerrungen durch Intraday-Preise zu vermeiden. Zudem sollte ein Ausgleich nur bei tatsächlichem Anlagenbetrieb erfolgen; Zeiten geplanter Wartung dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

## Anlage 2 zu § 15 Resilienz Anforderungen

Hier gibt es die Forderung das 50% der wesentlichen Bauteile in der EU gefertigt werden sollen z.B. für Batterien aber die Forderung gilt NICHT für Motoren oder Gasturbinen.

Wir denken auch für diese Produkte wäre „Buy European“ richtig und wichtig um eine Resilienz in der Lieferung und Betrieb der kritischen System sicher zu stellen.

## Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 Methodik zur Ermittlung der Reduktionsfaktoren und Technologieklassen für die Ausschreibungen für Erzeugungskapazitäten und Kapazitäten

Die Ausschreibungen sollten ja die geforderten Mindestbetriebsdauern und Aufladezyklen vorgeben. Auch sollte die Gesamtdauer die die Technologien mit mehreren Zyklen abdecken soll definiert werden. Z.B. Gesamtdauer 500 h also bei 10h Entladedauer und 1 h Ladedauer wäre die Anforderung 49 Zyklen hintereinander sollte die Technologie in der Lage sein sich auch erneuerbarem Strom zu laden. Es sollten nur die Technologien zugelassen werden die diese technischen Grundanforderungen erfüllen. Alle anderen sollen den Reduktionsfaktor 0 erhalten

In Anlage 3 wird ja auch eine Modellierung der Reduktionsfaktoren verwiesen die dem obigen Prinzip angepasst werden muss. Weiterhin soll dann nicht der Mittelwert ( Anlage 3 2.1.3) der berechneten Reduktionsfaktoren für 15 Jahre in die Bewertung eingehen sondern das Minimum. Insb. in den Jahren in denen die Kohle komplett abgeschaltet ist ***muss die neue*** Lösung absolut zu Versorgungssicherheit führen und man darf nicht mit falschen Annahmen arbeiten. Es ist auch nicht klar warum unter 2.2.2 15 Stunden angesetzt werden.

## **Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) Reduktionsfaktoren nach Technologieklassen für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten**

Gerade im Hinblick der Langzeitkapazitäten erscheinen die Beschreibung der Speichertechnologien sehr eingeschränkt und zu eng gefasst. Deshalb wird im Sinne der Technologieoffenheit empfohlen bzw. sollten die Speichertechnologien um die thermo-mechanischen Speicher (CO<sub>2</sub>-Batterie, CAES - Druckluftspeicher, LAES - Flüssigluftspeicher) erweitert werden und ebenfalls in den Technologieklassen (Anlage 3) mit aufgenommen werden und in Anlage 4 entsprechend Reduktionsfaktoren definiert werden. Damit wird Innovation ermöglicht und der Bieterkreis erweitert.

Was ist genau unter der Technologiekategorie „Biomasse“ zu verstehen? Ist hier auch „Biogas“ enthalten?

Weshalb ist bei Abfall der Reduktionsfaktor (0,99) deutlich höher als bei Gaskraftwerken (0,85). Bitte um Erklärung.

Weshalb ist der Reduktionsfaktor bei „Pumpspeicher“ (0,85) niedriger als bei „Speicherwasser“ (0,82)?

Für die Definition der Reduktionsfaktoren sollten für alle Technologien eine plausible Erklärung für die Auswahl der Reduktionsfaktoren geliefert werden, um hier eine bessere Nachvollziehbarkeit zu haben.